

REGLEMENT FÜR DIE ENERGIE- UND UMWELTKOMMISSION¹ (vom 15. April 2013)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes² und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri^{3,4}

beschliesst:

Einleitung

Die Gemeinde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehalten, soweit möglich und sinnvoll bei Investitionen Energiesparmassnahmen zu prüfen und umzusetzen. Energiesparmassnahmen führen zu weniger Energieverbrauch, tragen zur Kostensenkung im Energiebereich bei und entlasten unsere Umwelt.

Die Gemeinde ist gehalten, die umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten.

Die Gemeinde Bürglen ist Mitglied des Trägervereins Energiestadt und bezahlt jährlich einen Vereinsbeitrag. 2012 war im Rahmen des Energiestadtprozesses eine Standortbestimmung durchgeführt worden. Begleitet wurde sie von einem Coach des Trägervereins Energiestadt.

Am 3. Dezember 2012 beschloss der Gemeinderat, eine Kommission «Energie und Umwelt» einzusetzen. Der Arbeit dieser Kommission liegt ein Reglement⁵ zugrunde.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Prämissen

Die Gemeinde achtet bei Investitionen darauf, Energiemassnahmen zu treffen, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten machbar und verhältnismässig sind.

Der Gemeinderat ist bestrebt, Energiesparmassnahmen im Interesse des Gemeinwohls zu koordinieren.

Der Gemeinderat will Bevölkerung, Behörden, Verwaltung, Schulen, Industrie und Gewerbe auf Energiesparmassnahmen aufmerksam machen und ihr umweltbewusstes Handeln fördern.

Zweck

Die Kommission unterstützt und berät den Gemeinderat sowie die übrigen Behörden der Gemeinde in Energie- und Umweltfragen. Sie bringt insbesondere zu energietechnischen Problemstellungen Vorschläge ein.

¹ Titel gemäss GRB-Nr. 10729 vom 2. Dezember 2019.

² Gemeindegesetz vom 21. Mai 2017 (GEG; RB 1.1111).

³ KV, RB 1.1101.

⁴ Der Ingress ist der neuen Gesetzgebung der Gemeinde Bürglen angepasst.

⁵ Titel gemäss GRB-Nr. 10729 vom 2. Dezember 2019.

Inhalte

Die Kommission:

- erstellt und betreut eine Dokumentation über den Energiebedarf der gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen;
- erfasst und prüft die vorhandenen energierelevanten Regelungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit den gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen;
- verweist auf den Energiebedarf in der Gemeinde und bringt gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge ein;
- informiert über die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Abwärme, Holz oder Sonne und bedenkt Förderstrategien;
- achtet auf wichtige Lebensräume und die Nutzung vorhandener Ressourcen;
- verfolgt eine umweltfreundliche Balance zwischen Wachstum und Erhaltung der natürlichen Ressourcen;
- beobachtet die Entwicklung der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Thema «Energistadt»;
- verschafft sich Kompetenz und führt Gespräche mit Fachkräften;
- leistet Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

B. KOMMISSION ENERGIE UND UMWELT

Zusammensetzung, Wahl und Organisation

Die Wahl der Kommission erfolgt durch den Gemeinderat. Der Kommission gehören 4 bis 7 Mitglieder an. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

Die Kommission soll insbesondere mit Fachpersonen und Personen besetzt sein, die sich persönlich engagiert mit Themen «Energie und Umwelt» befassen.

Der Gemeinderat ist mit mindestens einem Mitglied in dieser Kommission vertreten. Die Kommission wird von demjenigen Mitglied des Gemeinderates präsiert, das für das Ressort «Energie und Umwelt» zuständig ist.

Das Sekretariat und die weiteren Funktionen werden innerhalb der Kommission bestimmt.

Aufgaben

Grundsatz

Im Vordergrund stehen Projekte und Bedürfnisse der Gemeinde, die nach umweltschonenden und energiefreundlichen Kriterien erkannt, analysiert und gegebenenfalls verbessert werden können. Das Erreichen der Auszeichnung „Energistadt Bürglen“ ist letztlich als Option zu bedenken.

Aufgaben der Kommission im Besonderen sind:

- a) die Beratung des Gemeinde- und Schulrates sowie der Baukommission oder anderer öffentlicher Anstalten in der Gemeinde bei energie- und umweltrelevanten Themen und Massnahmen;
- b) die Beschaffung von Informationen und Unterlagen über die neuesten Entwicklungen im Bereich «Energie und Umwelt»;
- c) die Kontaktaufnahme allfälliger weiterer Fachpersonen zur Informationen, zu Stellungnahmen oder Projektanalysen im Bereich «Energie und Umwelt»;
- d) das Unterbreiten von Themenvorschlägen im Bereich «Energie und Umwelt», die abschliessend vom Gemeinderat in ihrer Bedeutung und Prioritätsstufe beurteilt werden.
- e) die Ausarbeitung von notwendigen Unterlagen in Energie- und Umweltbelangen;
- f) die Begutachtung von umweltrelevanten und energietechnischen Vorlagen und Konzepten der Gemeindebehörden.

Kompetenzen

Die Kommission hat keine eigenen Finanzkompetenzen. Bei allen Aufgabenstellungen sind die Finanzkompetenzen einzuhalten.

Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach den vom Gemeinderat im Rahmen des Vorschlages der Einwohnergemeinde bewilligten Krediten. Dazu unterbreitet die Kommission dem Gemeinderat jeweils rechtzeitig vor der Budgetierung allfällige Vorschläge.

Die Kommission hat keine eigenen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse, ausser im Administrationsbereich. Sie macht Vorschläge und kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission Energie und Umwelt werden nach der Amtsentschädigungsverordnung (AEV)⁶ der Gemeinde entschädigt.

Inkrafttreten

Dieses Aufgabenheft wurde vom Gemeinderat am 15. April 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Der Gemeindepräsident
Erich Herger

Der Gemeindegeschreiber
Emil Walker

⁶ Titel gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.